

IV ZR 126/59

039

13.
112

V e r k ü n d e t
am 9. Dez. 1959

horm, Justizangestellter
s Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Walther Hellmuth K [REDACTED] in D [REDACTED], G [REDACTED]
str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 2. Dezember 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 13. Februar
1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der Stiefsohn des am [REDACTED] 1884 geborenen Dr. Siegfried S [REDACTED]. Er hat diesen nach dem gemeinschaftlichen Erbschein des Staatlichen Notariats in Wernigerode vom 2. Oktober 1956 neben seiner Mutter, der Witwe Elisabeth S [REDACTED], und seinem Bruder Hans-Joachim K [REDACTED], einem weiteren Stiefsohn des Erblassers, zu einem Achtel testamentarisch beerbt. Letzterer ist nach dem Erbschein des Staatlichen Notariats in Leipzig-Stadt vom 22. Dezember 1956 auf den 31. Juli 1949 für tot erklärt und von seiner Witwe Maria Valeria K [REDACTED] geborenen Z [REDACTED] auf Grund privatschriftlichen Testaments beerbt worden. Die danach zwischen dem Kläger und den Witwen Elisabeth S [REDACTED] und Maria Valeria K [REDACTED] bestehende Erbgemeinschaft ist ungeteilt.

Der Erblasser war Abkömmling jüdischer Eltern. Im Februar 1945 wurde er von B [REDACTED], seinem Wohnsitz, nach Theresienstadt deportiert. Nach Kriegsende kehrte er von dort nach B [REDACTED] zurück, wo er am 10. August 1946 verstarb. Die Witwe des Erblassers und des für tot erklärten Bruders des Klägers leben noch jetzt in B [REDACTED], während der Kläger seinen Wohnsitz spätestens bei Kriegsende im Gebiet der Bundesrepublik genommen hat.

Der Kläger macht für die Erbgemeinschaft Entschädigungsansprüche von insgesamt 38.707 DM geltend, die dem Erblasser für seine Schäden an Freiheit, im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen und durch Zahlung von Sonderabgaben entstanden seien. Hiermit hatte er weder bei der Entschädigungsbehörde noch in den beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Da die Parteien sich, trotz Hinweises auf § 209 Abs. 3 S. 2 BEG in der Ladung, im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht nicht haben vertreten lassen, ist ohne mündliche Verhandlung

zu entscheiden.

2. Die Entscheidung hängt von der im Ergebnis vom Oberlandesgericht mit Recht verneinten Frage ab, ob ein Anspruch auf Entschädigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG besteht, wenn der Verfolgte aus der sowjetischen Besatzungszone deportiert worden ist, aber vor dem 31. Dezember 1952 erneut daselbst seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Fassung des heutigen § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG eine Erweiterung der früheren Bestimmung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BErgG darstellt. Die Neufassung des Gesetzes erweitert das Territorialitätsprinzip in persönlicher Hinsicht dahin, daß die räumliche Beziehung zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 einer räumlichen Beziehung zum Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes gleichgeachtet wird. Demgemäß sind nunmehr auch diejenigen Verfolgten voll anspruchsberechtigt, die nur eine räumliche Beziehung zu deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben, wenn diese Gebiete zum Deutschen Reich nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehört haben, die Verfolgten also aus deutschen Vertreibungsgebieten und aus der heutigen Sowjetzone ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen sind und jetzt im Auslande leben oder von dort in den Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes zurückgekehrt sind. Diese Erweiterung beruht auf dem Gedanken, daß es sich hier um die räumliche Beziehung zu einem Staatsgebiet handelt, das die Bundesrepublik nach ihrer politischen Konzeption staatsrechtlich und völkerrechtlich zu repräsentieren beansprucht (Amtliche Begründung, BT-Drucks. 1949, 2. Wahlperiode 1953, Seite 72, 88 f).

Die Erweiterung der heutigen gegenüber der früheren Fassung des Gesetzes geht aber, im Gegensatz zu der Auffassung des Oberlandesgerichts, nicht so weit, daß es nur noch auf den rein tatsächlichen Vorgang der Auswanderung, Deportation oder Ausweisung des Verfolgten und nicht vielmehr auf das Fortbestehen des dadurch geschaffenen Zustandes ankäme. Der Senat schließt sich bei der Auslegung des Gesetzes den Ausführungen von Zorn in RzW 1958, 201, 204 an. Wie dort zutreffend ausgeführt wird, sollte durch die Neufassung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c eine gesetzliche Lücke geschlossen werden, die sich daraus ergeben hat,



daß viele Verfolgte ihren - meist durch Verfolgung bedingten - Wohnsitz im Ausland auch nach 1945 beibehielten und daher als ehemalige Bürger des Deutschen Reiches, dessen völkerrechtliche Rechtsnachfolge, wie betont, die Bundesrepublik für sich in Anspruch nimmt, nur die frühere räumliche Beziehung zu ihrer ehemaligen Heimat besaßen. Dieser örtliche Anknüpfungspunkt zum früheren Wohnsitz im Reichsgebiet kann aber, wie Zörn (aaO) ebenfalls mit Recht hervorhebt, seine rechtliche Bedeutung nur solange behalten, als er nicht durch eine spätere räumliche Beziehung zu diesem Gebiet ersetzt wird. Kehrt in einem solchen Falle der Verfolgte nicht in das Bundesgebiet (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1a BEG), sondern in deutsches Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes, also etwa in die Sowjetzone, zurück, so erlischt die während der Auswanderung usw. noch bestehende mittelbare räumliche Beziehung zum früheren Deutschen Reich und damit auch zur Bundesrepublik durch die Herstellung der unmittelbaren räumlichen Beziehung zum deutschen Staatsgebiet außerhalb der Bundesrepublik. Der Verfolgte befindet sich dann in der gleichen Rechtslage, als wenn er niemals ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen wäre. Nur der Verfolgte, der im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 d) bis f) BEG als Heimkehrer, Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling anerkannt ist, kann durch Wohnsitznahme im Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 1952 einen Anspruch nach dem Bundesentschädigungsgesetz begründen. Im übrigen ist durch § 238 BEG eine weitergehende Regelung der Entschädigung für Verfolgte, die eine örtliche Beziehung zu deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesentschädigungsgesetzes haben, bis zur Wiedervereinigung Deutschlands vorbehalten geblieben (Beschluß vom 7. Oktober 1959 - IV ZR 99 59 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

3. Aus diesen Gründen ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim